

G a r t e n o r d n u n g (gültig ab 1.1.2010)

Diese Gartenordnung ist ein vereinsspezifischer Zusatz zur Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 6.11.2009.

Ergänzend dazu werden folgende Punkte gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.4.2010 als für verbindlich erklärt. Nachfolgend wird als Verpächter der gewählte Vorstand des o.g. Kleingartenvereins und als Pächter die Nutzer der Parzellen genannt. Pächter kann dabei nur sein, wer auch Mitglied des o.g. Kleingartenvereins ist und die Satzung des Vereins als bindendes Regelwerk anerkannt hat.

1. Ergänzung zum Punkt 3 „Bebauung im Kleingarten“

- 1.1 Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Bauliche Anlagen sind nicht nur Gartenlauben, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen. Gleiches trifft für erdverlegte Elektro- und Wasseranlagen zu. Für die Errichtung baulicher Anlagen in den Parzellen gelten die Bestimmungen des BKieingG, insbes. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2.
- 1.2. Dichtzäune aus Holzelementen, Sichtschutz-Lamellenzaun, Rankgitter mit rankenden und dicht werdenden Pflanzen usw. dürfen max. 1/3 der Grenze zur Nachbarparzelle einnehmen. Wände aus Brettern, Wellbit u. ä. sind in den Parzellen nicht zulässig.
- 1.3. Zur Vermeidung von Beschädigungen erdverlegter Elektro- und Wasserleitungen sind die Pächter verpflichtet, bei Grabungen, tiefer als 50 cm, eine schriftliche Genehmigung beim Vorstand einzuholen. Dazu ist dem Vorstand 2-fach eine Skizze der Kleingärten mit Angabe des Schachtortes zu übergeben. Ein Exemplar davon erhält der Pächter, mit Bemerkungen zurück. Erst danach darf mit den Grabungen begonnen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Festlegungen gehen eventuell entstehende Schäden an den endverlegten Leitungen zu Lasten des Pächters.
- 1.4. Partyzelte dienen nur dem Kurzzeitgebrauch (Gartenfest o. ä.) und sind danach zu entfernen.

2. Ergänzung zum Punkt 3.4. „Elektro- und Wasserversorgung“_Elektronetz

- 2.1. Zum vereinseigenen Netz gehört der Zählerraum, die Hauptverteilung, Unterverteilungen und die Heranführung der Kabel zu den Parzellen. Dafür übernimmt der Verein die Wartung und Instandhaltung.
- 2.2. Die jährlichen Verbrauchskosten errechnet der Vorstand anhand der Ausgaben. Zusätzlich kann der Verein Kosten für die Wartung und Instandhaltung des vereinseigenen Netzes als Umlage berechnen.
- 2.3. Die Verantwortung für den technischen Zustand der elektrotechnischen Anlagen in den Parzellen liegt beim Pächter. Der Verein kann die Pächter zur Durchführung von Elektrochecks auffordern und bei Nichterfüllung von der Versorgung ausschließen.
- 2.4. Jeder Pächter ist verpflichtet, bis 30.9. jeden Jahres, die ihm mit der Rechnung für das Folgejahr übergebene Zählerkarte, vollständig ausgefüllt, in den Briefkasten am Eingang Cäcilienstraße einzuwerfen.
- 2.5. Nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständige Abgabe der Original-Zählerkarte bzw. ungegründete Abwesenheit zu den Ablesetagen, sind eine Pflichtverletzung des Pächters und haben doppelte Gebühren der Verbrauchskosten, mindestens aber 10 € Säumniszuschlag zur Folge.
- 2.6. Elektrotechnische Anlagen in den Parzellen dürfen nur von Fachfirmen errichtet und verändert werden. Die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des vereinseigenen Netzes bis einschließlich dem Unterzähler obliegt dem Verein.

3. Ergänzung zum Punkt 3.3. „Elektro- und Wasserversorgung“_Wassernetz

- 3.1. Zum vereinseigenen Netz gehört der Hauptanschluss bis zur Grenze der jeweiligen Kleingärten, wenn das Standrohr bis zu 1 m von der Grenze entfernt ist. Für diesen Teil übernimmt der Verein, die Wartung und Instandhaltung.
- 3.2. Jeder Pächter hat auf seine Kosten einen amtlich beglaubigten und vertikal eingebauten und blombierten Wasserzähler zu betreiben. Der Ausbau von Messeinrichtungen durch die Pächter ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit 10 €/Vorfall geahndet. In der Regel organisiert der Verein den komplexen Austausch der Zähler.
- 3.3. Hinsichtlich der Verbrauchskosten gelten sinngemäß die Punkte 2.2 und 2.4.
- 3.4. Das An- und Abstellen des Wassernetzes erfolgt durch die Vereinsverantwortlichen in Abhängigkeit der Witterungslage. Für das Öffnen der Parzellenanschlüsse zur Entleerung nach dem Abstellen sowie für das Schließen vor Wiederinbetriebnahme des Wassernetzes haben die Pächter der jeweiligen Parzellen selbst zu sorgen.
- 3.5. Eine Einleitung von Regen und Abwasser in die Kanalisation und auf Nachbargrundstücke ist nicht statthaft.
- 3.6. Die Neuverlegung einer Wasserleitung in die Laube ist nicht erlaubt.

4. Ergänzung zum Punkt 5. „Wege und Einfriedungen“

- 4.1. Die Errichtung von massiven Einfriedungen, Betonpfählen und Stacheldrahtzäunen ist unzulässig. Betonpfähle dürfen bei bestehenden Zäunen weiterverwendet werden.
- 4.2. Die Gartenpforte ist in der jeweiligen anlagentypischen Art zu unterhalten bzw. neu zu erstellen.
- 4.3. Bestehende Abgrenzungen zu Nachbargärten sind als Holz-Zwischenzäune erlaubt, wenn sie sich in einem guten baulichen Zustand befinden und erhalten werden können. Für neu zu errichtende Abgrenzungen sind vorzugsweise engmaschige Drahtgeflechte mit Stützpfeuern bis zu einer Höhe von 0,75 m erlaubt.
- 4.4. Die Neuanpflanzung von lebenden Hecken als Abgrenzung zum Nachbargarten ist nicht erlaubt. Für vorhandene Hecken gelten die maximal erlaubten Heckenhöhen der Rahmenkleingartenordnung.
- 4.5. Der Außenzaun der Anlage ist Vereinseigentum.

5. Ergänzung zum Punkt 6. „Kompostierung und Entsorgung“

- 5.1. In der Anlage ist jegliches Verbrennen verboten. Das betrifft sowohl fest eingebaute Feuerstätten in den Lauben, als auch separat aufgestellte Verbrennungskörbe oder Kamine und sonstige Einrichtungen in den Parzellen. Erlaubt bleibt das Grillen auf handelsüblichen transportablen Grilleinrichtungen mit den üblichen Brennstoffen. Ausgenommen davon sind Elektrogrills.
- 5.4. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf umweltgerecht nur im Frühjahr oder Herbst erfolgen und zu keiner Belästigung anderer führen.

6. Ergänzung zum Punkt 8. „Sonstige Bestimmungen“

- 6.1. Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören (Hämmern, Bohren, Sägen, Häckseln, Rasen mähen usw.), dürfen nicht durchgeführt werden:
 - Montags bis Freitags von 20:00 Uhr – 7:00 Uhr ,
 - Samstags bis 9.00 Uhr und ab 17.00 Uhr,
 - an Sonn- und FeiertagenAn allen Tagen ist eine Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr einzuhalten.
- 6.2. Hinsichtlich der Einfahrt mit Fahrzeugen in die Anlage gelten die an den Eingängen dafür angebrachten Verkehrszeichen. Einfahrt ist nur dem Pächter der Vereinsgaststätte im Zusammenhang mit seinem Gewerbe erlaubt.
- 6.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, die gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Pflichtarbeitsstunden für die Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich persönlich abzuleisten. Prinzipiell gilt: Wer einen Kleingarten bewirtschaften kann, ist auch physisch in der Lage, anfallende Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten. Anhand des vom Bauobmann des Vereins für die laufende Saison definierten notwendigen Arbeitspakete sind die im laufenden Jahr zu leistenden und notwendigen Pflichtstunden im Bedarfsfall per Beschluss der Mitgliederversammlung neu festzulegen.

Die Gemeinschaftsarbeiten werden so angelegt, dass die Pflichtstunden von allen Pächtern einer Parzelle erbracht werden können. Jeder Pächter hat das Recht, sich in begründeten Ausnahmefällen für die Ableistung der Pflichtstunden durch ein Familienmitglied oder eine andere geeignete Person vertreten zu lassen. In begründeten Fällen können die nicht geleisteten Pflichtstunden mit Geld abgelöst werden. Da die Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit ein wesentlicher Bestandteil des Vereinswesens ist, ist die Höhe der Ablösesumme per Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend anzusetzen.

7. Ergänzung zum Punkt 4. „Tierhaltung“

- 7.1. Hinsichtlich der Mitführung von Hunden in der Anlage gelten folgende ergänzenden Regeln:
 - Auch innerhalb der Parzellen, soweit diese nicht baulich und für die betreffende Hunderasse unüberwindlich zu den Nachbarparzellen abgegrenzt sind, gilt ebenfalls Leinenpflicht.